

Staatskanzlei

Information

Rathaus / Barfüssergasse 24 4509 Solothurn Telefon 032 627 20 70 Telefax 032 627 21 26 kanzlei@sk.so.ch www.so.ch

Medienmitteilung

Trotz Ausweiskontrolle Alkohol und Tabak an Minderjährige verkauft

Solothurn, 17. August 2016 – Letztes Jahr wurden im Kanton Solothurn im Rahmen der Suchtprävention rund 500 Testkäufe durchgeführt: die Zahl der Verkäufe von Alkohol und Tabak an unter 16-Jährige ging dabei leicht zurück, zugenommen hat hingegen der unrechtmässige Verkauf von Alkohol an unter 18-Jährige.

Das Gesetz verbietet den Verkauf von Tabakwaren und alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren und den Verkauf von Schnaps, Aperitifs und Alcopops an unter 18-Jährige. Um die Umsetzung dieser Bestimmungen zu kontrollieren, werden im Kanton von verschiedenen Institutionen Testkäufe durchgeführt. Im ganzen Kanton aktiv sind das Blaue Kreuz Solothurn und die Jugendpolizei, im westlichen Kantonsteil die PERSPEKTIVE, im östlichen die Suchthilfe Ost. Die Auswertung von rund 500 Testkäufen im Jahr 2015 zeigt nun folgendes Bild:

Im Osten: Mehr Fehlverkäufe – trotz mehr Ausweiskontrollen

Im östlichen Kantonsteil musste mit 37% Fehlverkäufen im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg registriert werden, letztes Jahr wurde in 27% der Testkäufe die Jugendschutzbestimmungen missachtet. Bei 57% aller Testkäufe wurde der Ausweis kontrolliert. Bei 13% der Testkäufe wurde der Alkohol jedoch trotz Ausweiskontrolle verkauft. In der Sparte Tabakverkäufe wurde gar in 40% der Fehlverkäufe zuvor der Ausweis verlangt.

Generell am schlechtesten eingehalten wurde der Jugendschutz in der Kategorie Alkohol ü18 (Spirituosen), hier gab es 29 Fehlverkäufe bei 42 Testkäufen.

Im Westen: Deutlich weniger Fehlverkäufe an unter 16-Jährige

Im westlichen Kantonsteil hat der unrechtmässige Verkauf von Alkohol und Tabak an unter 16-Jährige zum zweiten Mal in Folge deutlich abgenommen. Alkohol: 14% Fehlverkäufe im Vergleich zu 31% im Jahr 2014, Tabak: 24% Fehlverkäufe im Vergleich zu 43% im Jahr 2014.

Erheblich zugenommen hat hingegen der unrechtmässige Verkauf von Alkohol, welcher nur an über 18-Jährige abgegeben werden darf: 52% Fehlverkäufe im Vergleich zu 22% im Jahr 2014.

Zudem konnte festgestellt werden, dass sich Veranstalter in der Regel relativ gut an die Verkaufsregelung halten, dass jedoch vor allem bei Pubs Verbesserungsbedarf besteht.

Jugendschutz an Tankstellen

Auch bei den Tankstellen konnte festgestellt werden, dass beim Alkohol zwar in 86% der Testkäufe die Ausweise kontrolliert werden, aber dennoch in 24% der Fälle verkauft wird. Beim Tabak wurden bei 88% der Testkäufe die Ausweise verlangt und in 18% unrechtmässig verkauft.

Testkäufe der Polizei

Die Jugendpolizei führte im ganzen Kanton 48 Testkäufe durch. In 18 Fällen musste das Verkaufspersonal wegen unrechtmässigen Alkoholverkaufs angezeigt werden.

Wie funktionieren Testkäufe?

Bei Testkäufen werden jugendliche Testkäufer beauftragt, alkoholische Getränke und/oder Tabakwaren einzukaufen, die nicht an unter 16- bzw. 18- Jährige verkauft werden dürfen. Die Testkäuferinnen werden jeweils von einer erwachsenen Person der durchführenden Stelle instruiert. Die Verantwortlichen der jeweiligen Betriebe werden durch die durchführende Stelle umgehend mündlich oder schriftlich über den erfolgten Testkauf informiert.

Die Suchthilfeinstitutionen sowie das Blaue Kreuz führen Testkäufe zur Sensibilisierung und Information über den Jugendschutz durch. Getestet wurde in Gastronomiebetrieben, im Detailhandel, an Veranstaltungen sowie an Tankstellen. Die Suchthilfeinstitutionen bieten im Auftrag des Amtes für soziale Sicherheit Schulungen für Geschäftsführende und Verkaufspersonal zur Umsetzung des Jugendschutzes an. Die Schulungsangebote sind für die Betriebe kostenlos. Auf der kantonalen Jugendschutz-Webseite www.safeway.so sind Informationen zu den Jugendschutzbestimmungen und präventiven Angeboten, inkl. Materialbestellungen, abrufbar.

Auch die Polizei macht Alkohol-Testkäufe. Personal, das unrechtmässig Alkohol an Minderjährige verkauft, wird angezeigt und mit einer Busse bestraft. Die Inhaber und Inhaberinnen der Betriebsbewilligungen werden seit der Revision des Wirtschaftsgesetzes stärker in die Verantwortung genommen. So können diese verzeigt werden, wenn in ihrem Betrieb der Jugendschutz nicht eingehalten wird.